

# GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE

Stadt Herten | Fachbereich Finanzen

## INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFGABEN UND ZWECK DER GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE .....	2
2. GRUNDLAGEN DER KONSOLIDierten GESAMTRECHNUNGSLEGUNG .....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2 Bestandteile des Gesamtabschlusses.....	4
2.3 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung.....	4
2.4 Geltungsbereich .....	5
2.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	6
2.6 Gesamtabschlusssterminplan .....	6
2.7 Technische Unterstützung des Gesamtabschlusses.....	7
2.8 Abgrenzung des Konsolidierungskreises .....	8
3. VORBEREITUNG DER EINZELABSCHLÜSSE FÜR DIE KONSOLIDIERUNG (HANDELSBILANZ II/KOMMUNALBILANZ II) .....	11
3.1 Einheitliche Abschluss-Stichtage .....	11
3.2 Positionenplan / Einheitlicher "Konzern-Kontenrahmen" .....	11
3.3 Einheitliche Bewertung .....	12
3.3.1 Grundsätze der einheitlichen Bewertung .....	12
3.3.2 Anwendung der Bewertungsgrundsätze bei der Stadt Herten .....	13
4. KONSOLIDIERUNG .....	14
4.1 Vollkonsolidierung.....	14
4.1 Equity-Konsolidierung .....	15
5. GESAMTANHANG .....	16
6. ANLAGEN ZUM GESAMTABSCHLUSS.....	16
6.1 Gesamtlagebericht .....	16
6.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel .....	17
6.3 Beteiligungsbericht.....	17
7. PRÜFUNG DES GESAMTABSCHLUSSES .....	17
8. BESCHLUSSFASSUNG, BEKANNTMACHUNG UND AUFBEWAHRUNG DER GESAMTABSCHLUSSUNTERLAGEN .....	18
9. INKRAFTTRETEN.....	18

## 1. AUFGABEN UND ZWECK DER GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE

Ziel der Gesamtabchlussrichtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK), mit den spezifischen Festlegungen für die kommunalen Gesamtabchlüsse in Nordrhein-Westfalen, im speziellen bei der Stadt Herten.

Die vorliegende Gesamtabchlussrichtlinie beinhaltet die Zusammenfassung aller schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Herten. Sie regelt verbindlich, welche Angaben zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist zu liefern bzw. zu bearbeiten sind.

Die Gesamtabchlussrichtlinie kann durch weitere Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, in der die konkrete Ausgestaltung der Gesamtabchlussrichtlinie und weitere Detailanweisungen operativ geregelt werden.

Unter Berücksichtigung des § 118 GO NRW<sup>1</sup> ist diese Gesamtabchlussrichtlinie durch den Rat der Stadt Herten zu beschließen.

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

## 2. GRUNDLAGEN DER KONSOLIDIERTEN GESAMTRECHNUNGSLEGUNG

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 116 GO NRW i. V. m. den §§ 49 ff. GemHVO NRW<sup>2</sup> enthalten die rechtlichen Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für Kommunen in NRW.

Der Gesamtabschluss der Stadt Herten soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form vermitteln (vgl. § 116 Abs. 1 GO NRW).

Der erste Gesamtabschluss ist spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 nach den Vorschriften des § 116 GO NRW aufzustellen (vgl. § 2 Abs. 1 NKFEF NRW<sup>3</sup>). Danach ist der Gesamtabschluss in jedem Haushaltsjahr zum Abschlussstichtag 31. Dezember unter Beachtung der GoB aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Kernverwaltung nach § 95 GO NRW sowie die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind gem. § 116 Abs. 2 GO NRW zu konsolidieren.

In den Gesamtabschluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 116 Abs. 3 GO NRW).

Verselbständige Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung der Kommune stehen bzw. von der Kommune (faktisch) beherrscht werden, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB<sup>4</sup> zu konsolidieren (Vollkonsolidierung; vgl. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW).

Sofern die verselbständigten Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen, hat die Konsolidierung grundsätzlich entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu erfolgen (Equity-Methode; vgl. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW).

---

<sup>2</sup> Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW).

<sup>3</sup> NKF Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NKFEF NRW).

<sup>4</sup> Handelsgesetzbuch – HGB.

Sofern in der GO NRW bzw. der GemHVO NRW auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, ist gem. der starren Verweisung in § 49 Abs. 4 GemHVO NRW bis zum Gesamtabschluss 2011 die Fassung des Handelsgesetzbuches mit dem Stand August 2002 zu beachten. Nach Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes – NKFVG am 18.09.2012 verweist § 49 Abs. 4 GemHVO NRW auf das HGB in seiner Fassung vom 25. Mai 2009.

## **2.2 Bestandteile des Gesamtabschlusses**

Die Bestandteile des Gesamtabschlusses sind: Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang. Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen (vgl. § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW). Dem Gesamtanhang ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

## **2.3 Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung**

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für den Konzernabschluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Regelungen des NKF und dienen beim Ausfüllen von nicht im Gesetz geregelten Sachverhalten. Für die Rechnungslegungskonzeption des NKF erfolgt die Einbeziehung der GoK im Wesentlichen auf Grundlage des § 116 GO NRW.

Die folgenden gesamtabschlussrelevanten GoK sind hierbei einzuhalten:

- Rahmegrundsätze
  - Richtigkeit von Buchführung und Jahres- bzw. Gesamtabschluss (einschließlich Grundsätze der Willkürfreiheit und Objektivität)
  - Grundsatz der Beachtung der Generalnorm
  - Grundsatz der Beachtung der wirtschaftlichen Einheit (Einheitstheorie)
  - Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
  - Grundsatz der Vollständigkeit
  - Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung
  - Grundsatz der Stichtagseinheitlichkeit
  - Grundsatz der Vergleichbarkeit (formelle und materielle Stetigkeit)
  - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Wesentlichkeit

- Dokumentationsgrundsätze
  - systematischer Aufbau der Buchführung
  - Sicherung der Vollständigkeit der Konten
  - vollständige und verständliche Aufzeichnungen
  - Beleggrundsatz (d. h. keine Buchung ohne Beleg)
  - Einhaltung der Aufbewahrungs- und Aufstellungsfristen
  - Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens durch ein angemessenes Internes Überwachungssystem
- Systemgrundsätze
  - Fortführung der Unternehmenstätigkeit
  - Grundsatz der Pagatorik
  - Grundsatz der Einzelbewertung
- Definitionsgrundsätze für den Jahreserfolg
- Realisationsprinzip sowie Abgrenzung der Sache und der Zeit nach
- Ansatzgrundsätze
  - Aktivierungsgrundsatz (bei selbständiger Verwertbarkeit)
  - Passivierungsgrundsatz (Vorliegen und Quantifizierbarkeit einer Verpflichtung sowie wirtschaftliche Belastung)
- Kapitalerhaltungsgrundsätze
  - Imparitätsprinzip
  - Grundsatz der Vorsicht.

## **2.4 Geltungsbereich**

Die Regelungen der vorliegenden Gesamtabchlussrichtlinie sind für die Stadt Herten und die gem. § 116 Abs. 2 GO NRW zu konsolidierenden verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bindend.

Im Einzelnen wird auf die im Konsolidierungskreis (vgl. Anlage I) aufgelisteten Betriebe verwiesen.

## 2.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Herten obliegt dem Stadtkämmerer.

Die operative Verantwortung für die Durchführung der Konsolidierung und Aufstellung des Gesamtabschlusses liegt bei der Konsolidierungsstelle im Fachbereich 1.2 Finanzen.

Die für die Konsolidierung erforderlichen Informationen und Daten sind von den im Konsolidierungskreis aufgeführten Aufgabenbereichen nach Anfrage der Konsolidierungsstelle zeitnah bereitzustellen. Im Übrigen gelten die in der Gesamtabschlussrichtlinie genannten Termine und Fristen.

Jeder im Konsolidierungskreis aufgeführte Aufgabenbereich hat einen für die Aufstellung des Gesamtabschlusses verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.

Die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses verantwortlichen Ansprechpartner bei der Stadt Herten und bei den zu konsolidierenden Aufgabenbereichen sind mit ihren Kontaktdaten in Anlage II aufgeführt.

## 2.6 Gesamtabschlussterminplan

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses hat gem. § 116 Abs. 5 GO NRW innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen. Die Bestätigung des geprüften Gesamtabschlusses durch den Rat hat bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Grundlage für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Jahresabschluss der Stadt Herten gem. § 95 GO NRW. Änderungen des bestätigten Jahresabschlusses, die sich bis zur Feststellung des Jahresabschlusses ergeben sind im Rahmen der Konsolidierung zu berücksichtigen und anzupassen. Die Konsolidierung der Beteiligungen erfolgt auf Basis testierter Jahresabschlüsse.

Für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Herten gilt zunächst der nachfolgende Rahmenplan:

- **Ganzjährig:** Laufende Information der Konsolidierungsstelle / des Beteiligungsmanagements durch die verselbständigten Aufgabenbereiche über vollzogene Veränderungen innerhalb der Beteiligungsstruktur.
- **Stichtag 31. Dezember:** Die Gesamtabschlussrichtlinie ist erstmalig zum Inkrafttreten der Richtlinie zu versenden. Aktualisierungen sind in den Folgejahren spätestens zum Abschlussstichtag an die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenbereiche zu

versenden. Die Aktualisierung der Gesamtabchlussrichtlinie beinhaltet auch eine Überprüfung/Anpassung des Konsolidierungskreises sowie des Positionenrahmens.

- **28. Februar:** Buchungsschluss für konzerninterne Geschäftsvorgänge zwischen den selbstständigen Aufgabenbereichen und mit der Stadt Herten. Rechnungen, die das vergangene Jahr betreffen und nach dem 15. Februar erstellt werden, sind vor Versand mit der Konsolidierungsstelle abzustimmen.

Der Termin gilt gleichzeitig in der Buchhaltung der Kernverwaltung als Buchungsschluss für das vorangegangene Jahr.

- **Bis 31. März:** Fertigstellung der Abstimmungsvorgänge (konzerninterne Saldenabstimmungen der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie der Aufwands- und Ertragskonten des Geschäftsjahres). Für den NKF-Gesamtabchluss der Stadt Herten gilt das zweiseitige Verfahren, bei dem jeder voll zu konsolidierenden Betrieb Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen mit jedem Konzernpartner abstimmt. Buchungen, die anschließend im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erforderlich werden und einen Konsolidierungspartner betreffen, sind bilateral abzustimmen und der Konsolidierungsstelle mitzuteilen.

Darüber hinaus werden bis zum 31. März externe Gutachten zur Neubewertung der Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen nach NKF-Gesichtspunkten zum Bilanzstichtag angefordert.

- **Bis 30. Juni:** Abgabetermin für die testierten Summen- und Saldenlisten sowie die Daten für den Gesamtverbindlichkeitspiegel aus den Jahresabschlüssen in der in Anlage III aufgeführten Form. Des Weiteren Summenbestätigung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführungen.
- **Bis 31. August:** Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und der Konsolidierung des Gesamtabchlusses durch die Konsolidierungsstelle. Erstellung des Gesamtanhangs und Gesamtlageberichts.
- **Bis 30. September:** Vorlage des Beteiligungsberichts durch das Beteiligungsmanagement, interne Abstimmung der Gesamtabschlussdaten und Aufstellung des prüfungsfähigen Gesamtabschlusses durch den Kämmerer. Vorlage beim Bürgermeister zur Bestätigung und Weiterleitung an den Rat zur Feststellung.
- **Bis 31. Dezember:** Prüfung des Gesamtabchlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Beratung und Bestätigung des Gesamtabchlusses durch den Rat. Entlastung des Bürgermeisters.

## 2.7 Technische Unterstützung des Gesamtabchlusses

Die Stadt Herten verwendet für die Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses die Softwarelösung „Doppik al dente“ der hallobtf! GmbH.



## 2.8 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind die Regelungen des § 116 Abs. 2 GO NRW maßgeblich. Es sind in den Gesamtabschluss die gemeindlichen Betriebe einzubeziehen, die eine Tochtereinheit der Gemeinde sind, unter einheitlicher Leitung der Gemeinde stehen oder auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat.

Gem. § 116 Abs. 3 GO NRW brauchen in den Gesamtabschluss Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Ausgangspunkt für die Festlegung des Konsolidierungskreises ist der Beteiligungsbericht der Stadt Herten gem. § 117 GO NRW sowie die Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen gem. § 52 Abs. 3 GemHVO NRW. In dem Beteiligungsbericht sind alle wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Herten zu erläutern sind, unabhängig davon, ob sie dem Konsolidierungskreis angehören. Die Verantwortung für die Aufstellung und jährliche Fortschreibung des Beteiligungsberichtes liegt beim Beteiligungsmanagement.

In welcher Organisationsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) eine Beteiligung geführt wird, ist für die Zuordnung zum Konsolidierungskreis unerheblich. Entscheidende Kriterien sind vielmehr:

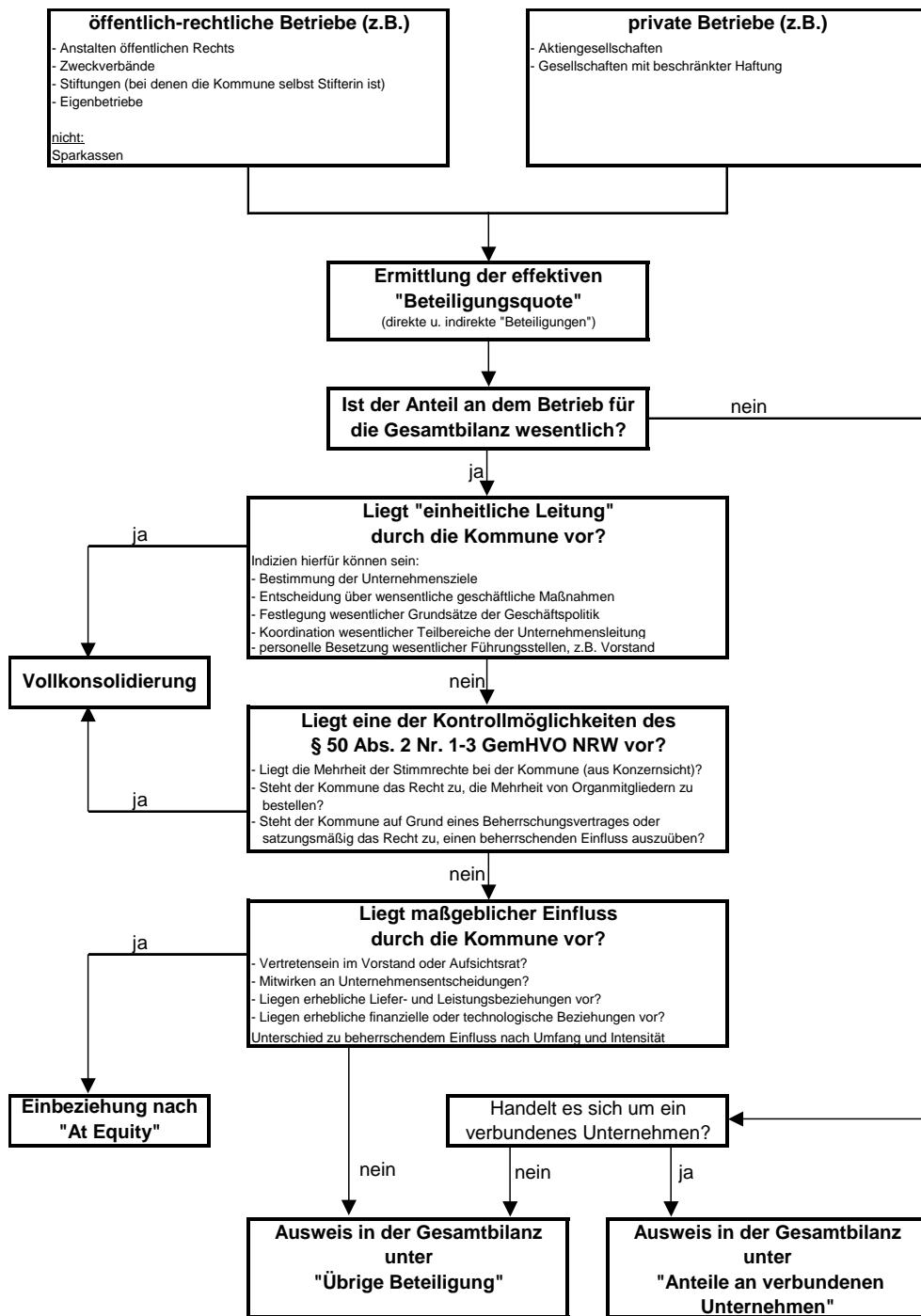
- die Beteiligungsquote
- die wirtschaftliche Bedeutung innerhalb des kommunalen Konzerns
- die Frage der einheitlichen Leitung
- der beherrschende oder maßgebliche Einfluss der Kommune

Grundsätzlich wird zwischen drei Konsolidierungsmethoden unterschieden:

- Vollkonsolidierung
- At Equity
- At Cost

Darüber hinaus bestehen Konsolidierungsverbote, z.B. Mitgliedschaften in eingetragenen Genossenschaften, Wasserverbänden oder Sparkassen.

Das vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen initiierte Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss hat hierzu ein Prüfraster zur örtlichen Abgrenzung des Konsolidierungskreises erarbeitet. Dieses Prüfraster bildet die Grundlage der Abgrenzung des Konsolidierungskreises der Stadt Herten.



**Prüfschema**

Die Beurteilung der untergeordneten Bedeutungsart muss im Einzelnen anhand der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des zu beurteilenden verselbständigten Aufgabenbereichs gemessen werden. Für eine getrennte Betrachtung werden die nachfolgenden Messgrößen herangezogen:

- Anlagevermögen,
- Eigenkapital,
- Fremdkapital,
- Bilanzsumme,
- ordentlichen Erträge,
- ordentliche Aufwendungen.

Die ermittelten Verhältniszahlen sollten einzeln und in der Summe einen Schwellenwert von 5 % der Gesamtbilanz bzw. -ergebnisrechnung nicht überschreiten, um eine untergeordnete Bedeutung begründen zu können.

Für die erstmalige Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der jährlichen Fortschreibung sind die folgenden Fragen zu beantworten.

- Vollständigkeit: Sind alle Aufgabenbereiche berücksichtigt?
- Sind allen zugrundeliegenden Daten vollständig auf dem aktuellen Stand?

Der Konsolidierungskreis ist entsprechend den Veränderungen im Beteiligungsportfolio der Stadt Herten jährlich zum Abschlussstichtag anzupassen.

Anlage I enthält den Konsolidierungskreis für die Stadt Herten zum Stichtag 31. Dezember 2010.

### **3. VORBEREITUNG DER EINZELABSCHLÜSSE FÜR DIE KONSOLIDIERUNG (HANDELSBILANZ II/KOMMUNALBILANZ II)**

#### **3.1 Einheitliche Abschluss-Stichtage**

Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der 31. Dezember des Haushaltsjahres.

Aufgabenbereiche, deren Abschlussstichtage um mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses abweichen, sind grundsätzlich aufgrund von Zwischenabschlüssen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Diese Zwischenabschlüsse unterliegen den gleichen Regeln wie die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenbereiche. Örtlich ist zu prüfen, ob unter den Voraussetzungen des § 299 HGB auf Zwischenabschlüsse verzichtet werden kann, wenn der Abschlussstichtag des zu konsolidierenden Betriebes zwischen dem 30. September und 31. Dezember liegt.

Alle Betriebe im Vollkonsolidierungskreis der Stadt Herten schließen ihr Geschäftsjahr zum 31. Dezember ab.

#### **3.2 Positionenplan / Einheitlicher "Konzern-Kontenrahmen"**

Gem. § 49 Abs. 3 GemHVO NRW ist für den NKF-Gesamtabschluss die Gliederung des NKF-Jahresabschlusses maßgeblich. Das Gliederungsschema sowohl der NKF-Bilanz (vgl. § 41 GemHVO NRW) wie der NKF-Ergebnisrechnung (vgl. § 38 i.V.m. § 2 GemHVO NRW) sind, sofern die Eigenart des Gesamtabschlusses keine Abweichungen bedingt, entsprechend anzuwenden.

Der Positionenplan dient der Vorbereitung einer praxisorientierten kontenbezogenen Erfassung des Inhalts der einzelnen Jahresabschlüsse für den kommunalen Gesamtabschluss. Wesentliche Zielsetzung des Positionenplans ist eine Abstimmung des erforderlichen Meldeumfangs mit den Konzernunternehmen. Er gilt ausschließlich für die in den Vollkonsolidierungskreis einzubeziehenden Betriebe. Im Positionenplan müssen insbesondere die konzerninternen Geschäftsbeziehungen vollständig abgebildet werden. Die Stadt Herten übersetzt hierbei die gelieferten Salden der Konzernunternehmen auf Kontenebene. Der Positionenplan für den Gesamtabschluss der Stadt Herten ist in Anlage IV tabellarisch dargestellt.

Praktisch gibt der Positionenplan die Struktur der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung vor. Es wird festgelegt, welche Positionen der Handelsbilanz (HB I) / NKF-Bilanz bzw. der GuV / Ergebnisrechnung in eine einheitliche Konzernstruktur (KB II) übergeleitet werden.

### 3.3 Einheitliche Bewertung

Die Gesamtlage der Stadt Herten ist mit dem Gesamtabschluss so darzustellen, als ob es sich bei der Stadt um ein einziges Unternehmen, vergleichbar einem Konzern handeln würde.

Dies bedeutet (analog zu HGB-Grundsätzen) für den kommunalen Gesamtabschluss grundsätzlich, dass Ansatz und Bewertung der aus den Einzelabschlüssen übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Unterschiede sind zwecks Wahrung des Grundsatzes der Einheitlichkeit in den Kommunalbilanzen II nach Maßgabe der für die Stadt Herten geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu korrigieren.

#### 3.3.1 Grundsätze der einheitlichen Bewertung

Die folgenden Grundsätze sind einzuhalten:

- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 300 Abs. 2 Satz 1 HGB

"Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss [=Gesamtabschluss] einbezogenen Unternehmen sind unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens [=der Kommune] nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht."

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB

"Die in den Konzernabschluss nach § 300 Abs. 2 HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten."

- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises

d. h. einheitliche Gliederung gem. § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung

d. h. Wertansatz in Euro

- Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage

einschließlich der Drei-Monats-Frist für die Aufstellung von Zwischenabschlüssen in Anlehnung an § 299 Abs. 2 Satz 2 HGB

### 3.3.2 Anwendung der Bewertungsgrundsätze bei der Stadt Herten

Für die einheitliche Bewertung im Gesamtabschluss der Stadt Herten wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Die Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden und voll zu konsolidierenden Betriebe sind nach den Bewertungsmethoden der Kommune einheitlich zu bewerten (d. h. das NKF stellt das anzuwendende Bewertungskonzept im "Konzern Kommune" dar).
- Weichen die Bewertungsmethoden in den Betrieben von denjenigen der Stadt Herten ab, sind die Vermögensgegenstände und Schulden nach dem NKF neu zu bewerten und mit den neuen Wertansätzen in den Gesamtabschluss zu übernehmen.
- Die im NKF zulässigen Bewertungswahlrechte können im Gesamtabschluss, unabhängig von ihrer Handhabung in den Betrieben, neu ausgeübt werden.
- Eine einheitliche Bewertung braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.
- Abweichungen von den Bewertungsmethoden der Kommune sind im Ausnahmefall zulässig, im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen.
- Für den Gesamtabschluss der Stadt Herten wird festgelegt, dass Bewertungsanpassungen erfolgen, sofern gleichartige Vermögensgegenstände oder Schuldsachverhalte nicht nur bei einem verselbständigten Aufgabenbereich bilanziert sind.

## 4. KONSOLIDIERUNG

Der Jahresabschluss der Kommune sowie die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind zu konsolidieren. Verselbständigte Aufgabenbereiche unter beherrschendem Einfluss der Kommune, die dem Vollkonsolidierungskreis der Stadt Herten angehören, sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren. Sofern die verselbständigten Aufgabenbereiche unter einem maßgeblichen Einfluss stehen und für das zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich sind, hat die Konsolidierung entsprechend §§ 311 und 312 HGB (Equity-Methode) zu erfolgen (vgl. § 50 GemHVO).

### 4.1 Vollkonsolidierung

Um die Gesamtabbildung des Konzerns Stadt Herten so zu erreichen, als handele es sich um ein einziges Unternehmen, sind im Anschluss an die Aufbereitung der Einzelabschlüsse die Beziehungen innerhalb des Konzerns zu eliminieren (Konsolidierung). Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Konsolidierung im NKF die folgenden Schritte vorgesehen:

- Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode

Anwendung der Neubewertungsmethode gem. § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen (Stadt Herten) gehörenden Anteile an einem in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung geltenden Betrag anzusetzen. Für die Stadt Herten wird der Erstkonsolidierungszeitpunkt (Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs der Beteiligungen) auf den 01.01.2010 festgelegt.

- Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB

Bei der Schuldenkonsolidierung werden – vereinfacht formuliert – die innerkonzernlichen Kreditbeziehungen eliminiert. Entsprechend dem § 303 Abs. 1 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den Betrieben zu konsolidieren. Auf diese Vorgehensweise kann verzichtet werden, wenn die zu konsolidierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Für die Beurteilung, ob ein Sachverhalt von untergeordneter Bedeutung ist, gilt im Gesamtabchluss der Stadt Herten eine Wesentlichkeitsgrenze von 5% in Bezug auf das Gesamtvolumen der offenen Posten zum Abschlussstichtag, maximal 200.000 EUR. Die Wertgrenze findet Anwendung bei der Beurteilung jedes einzelnen

Konsolidierungspaar sowie bei der Gesamtbetrachtung der offenen Posten im gesamten Vollkonsolidierungskreis.

- **Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Entsprechend § 305 Abs. 1 HGB sind bei den Umsatzerlösen die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Die Vereinfachungsregelung nach § 305 Abs. 2 HGB ist anwendbar.

Für die einzelnen Konsolidierungssachverhalte sowie die Summe aller Differenzen in der Aufwands- und Ertragskonsolidierung gilt eine Wesentlichkeitsgrenze von 5% in Bezug auf die Gesamtaufwendungen und Gesamterträge, maximal 200.000 €. Das heißt, konzerninterne Aufwendungen und Erträge müssen im Gesamtabchluss der Stadt Herten nicht eliminiert werden, sofern sie die Wertgrenze (5% und 200.000 EUR) einzeln je Sachverhalt und in der Summe aller Sachverhalte nicht überschreiten.

- **Zwischenergebniseliminierung**

Entsprechend § 304 Abs. 1 HGB sind die Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Kommune beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem einheitlichen Unternehmen der Fall wäre. Die Vereinfachungsregelung nach § 304 Abs. 2 HGB ist anwendbar. Von untergeordneter Bedeutung ist die Behandlung von Zwischenergebnissen, sofern ihr Wert je Konsolidierungspaar 10.000 EUR nicht übersteigt.

#### **4.1 Equity-Konsolidierung**

Die Equity-Konsolidierung umfasst im Wesentlichen die Kapitalkonsolidierung assoziierter Unternehmen nach Aufdeckung und Zuordnung stiller Reserven und Lasten. Sie findet keine Anwendung, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

Als Ergebnis der durchgeführten Wesentlichkeitsprüfung wird festgehalten, dass die Equity-Konsolidierung im Gesamtabchluss der Stadt Herten keine Anwendung findet.



## 5. GESAMTANHANG

Im Gesamtanhang wird entsprechend § 51 Abs. 2 GemHVO NRW angegeben bzw. erläutert:

- Der Konsolidierungskreis,
- Veränderungen des Konsolidierungskreises mit zusätzlichen Angaben zur Vergleichbarkeit,
- Posten der Gesamtbilanz,
- Positionen der Gesamtergebnisrechnung,
- Verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Verwendete Konsolidierungsmethoden,
- Angewendete Vereinfachungsregeln und Schätzungen im Einzelnen

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) beizufügen (vgl. § 51 Abs. 3 GemHVO NRW).

Die Aufstellung des Gesamtanhangs liegt in der Verantwortung der Konsolidierungsstelle.

## 6. ANLAGEN ZUM GESAMTABSCHLUSS

### 6.1 Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW) erläutert das durch den Gesamtabchluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. In die Darstellung der Gesamtlage der Kommune werden einbezogen:

- Der Überblick über den Geschäftsverlauf,
- Die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und der Gesamtlage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen,
- Die Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Herten,
- Die Prüfung, ob die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems erforderlich ist,
- Angaben über die Verantwortlichkeiten gem. § 116 Abs. 4 GO NRW

Die Gliederung des Gesamtlageberichtes trägt dazu bei, dass durch den Gesamtabschluss gem. § 116 Abs. 6 GO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Konzerns Stadt Herten vermittelt wird.

## **6.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel**

Dem Gesamtabschluss ist analog § 47 GemHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen, in dem die Verbindlichkeiten des Konzerns jeweils mit Gesamtbetrag am Abschlussstichtag, unter Angabe der Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Vergleichsbetrag des Vorjahres anzugeben ist.

## **6.3 Beteiligungsbericht**

Nach § 117 GO NRW erstellt die Stadt Herten einen Beteiligungsbericht, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung unabhängig davon, ob Betriebe dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschluss angehören, erläutert wird. Dieser Bericht wird jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortgeschrieben und dem Gesamtabschluss beigelegt. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Beteiligungsberichtes ergeben sich aus § 52 GemHVO NRW.

## **7. PRÜFUNG DES GESAMTABSCHLUSSES**

Der Gesamtabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB<sup>5</sup> ergibt. Die Prüfung beinhaltet die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Gesamtlagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben keine falsche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune erweckt (vgl. § 116 Abs. 6 GO NRW). Das Verfahren zur Aufstellung und Prüfung des Gesamtabschlusses richtet sich nach § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW.

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Herten bedient sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses bis auf Weiteres eines externen Dritten bei der Prüfung des Gesamtabschlusses<sup>6</sup>. Die Prüfungsleistungen werden in analoger Anwendung des Public Corpo-

---

<sup>5</sup> Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

<sup>6</sup> Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.11.2007 (Vorlagen-Nr. 07/237) und vom 24.10.2012 (Vorlagen-Nr. 12/216).

rate Governance Kodex der Stadt Herten spätestens nach Ablauf von fünf Jahren neu ausgeschrieben. Die Rechte des Rechnungsprüfungsausschusses bleiben hierdurch unberührt.

## **8. BESCHLUSSFASSUNG, BEKANNTMACHUNG UND AUFBEWAHRUNG DER GESAMTABSCHLUSSUNTERLAGEN**

Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss. Der vom Rat festgestellte Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Gesamtabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW). Entsprechend der Vorgehensweise beim städtischen Jahresabschluss wird der festgestellte Gesamtabschluss auf der Internetseite

<https://www.herten.de/verwaltung-politik/finanzenbeteiligungen/haushaltsdaten.html>

veröffentlicht. Für die Aufbewahrung der Gesamtabschlussunterlagen ist die Konsolidierungsstelle im Fachbereich Finanzen der Stadt Herten verantwortlich.

## **9. INKRAFTTRETEN**

Die Gesamtabschlussrichtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Herten in Kraft.

**ANLAGEN ZUR GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE**

Anlage I	Konsolidierungskreis
Anlage II	Ansprechpartner
Anlage III	Meldedaten und Abgabetermine
Anlage IV	Positionenplan

Lfd. Nr.	Unternehmen / Betrieb	Rechtsform	effektive Beteiligungsquote	Wirtschaftl. Bedeutung	Einheitliche Leitung	Beherrschung	Maßgebl. Einfluss	Art der Konsolidierung	Besonderes
1	Stadt Herten	KÖR	---	---	---	---	---	Vollkons.	
2	ZBH	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	100,0%	Ja	Ja	Ja	---	Vollkons.	
3	Hertener Beteiligungsgesellschaft	GmbH	100,0%	Ja	Nein	Ja	---	Vollkons.	
4	HTVG	GmbH	100,0%	Nein	Nein	Ja	---	Verzicht	
5	WiN Emscher-Lippe	GmbH	3,3%	Nein	Nein	Nein	Nein	Verzicht	
6	Volksbank	Genossenschaft	1 Anteil	Keine Beteiligung i.S.d. § 271 HGB				Verbot	
7	Zweckverband Sparkasse Vest	Zweckverband		Bilanzierungsverbot für Sparkassen				Verbot	
8	AquaREC	GmbH & Co KG	25,0%	Nein	Nein	Nein	Ja	Verzicht	Auflösung zum 31.12.2010
9	AquaREC VerwaltungsGmbH	GmbH	25,0%	Nein	Nein	Nein	Ja	Verzicht	Auflösung zum 31.12.2010
10	Hertener Stadtwerke	GmbH	100,0%	Ja	Nein	Ja	---	Vollkons.	
11	Copa Ca Backum	GmbH	100,0%	Nein	Nein	Ja	---	Verzicht	
12	Hertener Energiehandelsgesellschaft	GmbH	100,0%	Ja	Nein	Ja	---	Vollkons.	
13	PROSOZ	GmbH	100,0%	Ja	Nein	Ja	---	Vollkons.	
14	hertenwasser	GmbH	50,0%	Nein	Nein	Nein	Ja	Verzicht	
15	Vestisch-Märkische-Wohnungsbauges.	GmbH	0,5%	Nein	Nein	Nein	Nein	Verzicht	Veräußerung zum 21.12.2011
16	Ruhrwind	GmbH	44,0%	Nein	Nein	Nein	Ja	Verzicht	
17	ehw	GmbH	5,5%	Nein	Nein	Nein	Nein	Verzicht	
18	Trianel Gasspeicher Epe	GmbH & Co KG	2,0%	Nein	Nein	Nein	Nein	Verzicht	
19	Trianel Gaskraftwerk Hamm	GmbH & Co KG	1,2%	Nein	Nein	Nein	Nein	Verzicht	
20	Trianel GmbH	GmbH	0,6%	Nein	Nein	Nein	Nein	Verzicht	
21	newPark	GmbH	0,7%	Nein	Nein	Nein	Nein	Verzicht	
22	Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen	GmbH	52,0%	Nein	Nein	Ja	---	Verzicht	
23	Anwenderzentrum H2Herten	GmbH	100,0%	Nein	Nein	Ja	---	Verzicht	
23	Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH	GmbH	15,0%	Nein	Nein	Nein	Nein	Verzicht	Beitritt zum 02.12.2011
24	Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen eG	Genossenschaft	1 Anteil	Keine Beteiligung i.S.d. § 271 HGB				Verbot	Beitritt zum 26.10.2012

## **Stadt Herten**

---

Gesamtabschlussrichtlinie

Anlage II

Ansprechpartner für den NKF-Gesamtabschluss

Konsolidierungsstelle	Ansprechpartner	Telefon / eMail
<b>Stadt Herten</b> Fachbereich Finanzen Vermögen und Beteiligungen Kurt-Schumacher-Str. 2 45699 Herten	Frau Inga Stamm	0 23 66 / 303 – 315 <a href="mailto:i.stamm@herten.de">i.stamm@herten.de</a>
	Frau Verena Frey	0 23 66 / 303 – 436 <a href="mailto:v.frey@herten.de">v.frey@herten.de</a>

Für die Meldung der Einzelabschlüsse:

Konsolidierungskreis	Ansprechpartner	Telefon / eMail
<b>Stadt Herten</b> Fachbereich Finanzen Finanzbuchhaltung Kurt-Schumacher-Str. 2 45699 Herten	Herr Jürgen Glinka	0 23 66 / 303 – 225 <a href="mailto:j.glinka@herten.de">j.glinka@herten.de</a>
	Herr Frank Zeppelin	0 23 66 / 303 – 242 <a href="mailto:f.zeppelin@herten.de">f.zeppelin@herten.de</a>
<b>Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH</b> Herner Str. 21 45699 Herten	Frau Silke Rüter	0 23 66 / 307 – 205 <a href="mailto:s.rueter@herten.de">s.rueter@herten.de</a>
	Frau Sabine Groß	0 23 66 / 307 – 202 <a href="mailto:s.gross@herten.de">s.gross@herten.de</a>
<b>Hertener Stadtwerke GmbH</b> Herner Str. 21 45699 Herten	Frau Silke Rüter	0 23 66 / 307 – 205 <a href="mailto:s.rueter@herten.de">s.rueter@herten.de</a>
	Frau Sabine Groß	0 23 66 / 307 – 202 <a href="mailto:s.gross@herten.de">s.gross@herten.de</a>
<b>Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH</b> Herner Str. 21 45699 Herten	Frau Silke Rüter	0 23 66 / 307 – 205 <a href="mailto:s.rueter@herten.de">s.rueter@herten.de</a>
	Frau Sabine Groß	0 23 66 / 307 – 202 <a href="mailto:s.gross@herten.de">s.gross@herten.de</a>
<b>PROSOZ Herten GmbH</b> Ewaldstr. 261 45699 Herten	Herr Christian Krüger	0 23 66 / 188 – 169 <a href="mailto:c.krueger@prosoz.de">c.krueger@prosoz.de</a>
	Frau Heike Berghoff	0 23 66 / 188 – 729 <a href="mailto:h.berghoff@prosoz.de">h.berghoff@prosoz.de</a>
<b>Zentraler Betriebshof Herten</b> Zum Bauhof 5 45701 Herten	Herr Christian Klimm	0 23 66 / 303 – 136 <a href="mailto:c.klimm@herten.de">c.klimm@herten.de</a>
	Frau Eleonore Schulze	0 23 66 / 303 – 109 <a href="mailto:e.schulze@herten.de">e.schulze@herten.de</a>

## **Stadt Herten**

---

Gesamtabschlussrichtlinie

Anlage III

Meldedaten für den NKF-Gesamtabschluss



Nr.	Was ist zu melden?	In welcher Form?	Bis wann?
1.	Letzter Rechnungsversand im Konzern		31.01.
2.	Konzerninterner Buchungsschluss		28.02.
3.	Saldenabstimmung im Konzern	Mit Stand 28.02. werden die OPOS-Listen zur Bestätigung ausgetauscht	31.03.
4.	Gutachten über Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen (HSW und PROSOZ)	Neubewertung durch Gutachter - Die ATZ Rückstellungen NKF sind mit den <b>nicht abgezinsten</b> Werten anzusetzen. - Die Pensionsrückstellungen sind mit <b>5%</b> abzuzinsen.	31.03.
5.	Summen- und Saldenlisten <u>Bilanz</u> zum Stichtag 31.12.	Auf <b>Kontenebene</b> in Bilanzstruktur im Excel-Format mit der Dateibezeichnung: Bilanz_[GESELLSCHAFT]_[JAHR]	30.06.
6.	Summen- und Saldenlisten <u>GuV</u> zum Stichtag 31.12.	Auf <b>Kontenebene</b> in GuV-Struktur im Excel-Format mit der Dateibezeichnung: GuV_[GESELLSCHAFT]_[JAHR]	30.06.
7.	Verbindlichkeitspiegel zum Stichtag 31.12.	Auf <b>Kontenebene</b> im Excel-Format mit der Dateibezeichnung: Verbindlichkeitspiegel_[GESELLSCHAFT]_[JAHR]  s. Muster	30.06.
8.	Testierte offene Forderungen und Verbindlichkeiten im Vollkonsolidierungskreis zum Stichtag 31.12.	Jeder gegen jeden <b>auf Kontenebene</b> im Excel-Format mit der Dateibezeichnung:  Forderungen_[GESELLSCHAFT]_gegen_[GESELLSCHAFT]_[JAHR] Verbindlichkeiten_[GESELLSCHAFT]_gegen_[GESELLSCHAFT]_[JAHR]  Summenbestätigung durch GF nach Aufforderung	30.06.
9.	Aufwendungen und Erträge im Vollkonsolidierungskreis des Geschäftsjahres	Jeder gegen jeden <b>auf Kontenebene</b> brutto/netto im Excel-Format mit der Dateibezeichnung:  Aufwendungen_[GESELLSCHAFT]_gegen_[GESELLSCHAFT]_[JAHR] Erträge_[GESELLSCHAFT]_gegen_[GESELLSCHAFT]_[JAHR]  Summenbestätigung durch GF nach Aufforderung	30.06.

Ausweis	Position	Bezeichnung im Positionenplan	Kontenart
<b>Überschr.</b>		<b>AKTIVA</b>	Aktiv
<b>0.</b>	<b>001000</b>	<b>Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</b>	Aktiv
<b>1.</b>		<b>Anlagevermögen</b>	Aktiv
<b>1.1</b>		<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	Aktiv
<b>1.1.1</b>		<b>Geschäfts- oder Firmenwert</b>	Aktiv
	011100	Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Einzelabschlüssen	Aktiv
	011200	Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Vollkonsolidierung	Aktiv
	011300	Geschäfts- o. Firmenwert a.d. Equity-Konsolidierung	Aktiv
	011400	Vorläufiger Unterschiedsbetrag	Aktiv
<b>1.1.2</b>	<b>012000</b>	<b>Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände</b>	Aktiv
<b>1.1.3</b>	<b>013000</b>	<b>Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände</b>	Aktiv
<b>1.2</b>		<b>Sachanlagen</b>	Aktiv
<b>1.2.1</b>		<b>Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte</b>	Aktiv
1.2.1.1	021000	Grünflächen	Aktiv
1.2.1.2	022000	Ackerland	Aktiv
1.2.1.3	023000	Wald, Forsten	Aktiv
1.2.1.4	024000	Sonstige unbebaute Grundstücke	Aktiv
<b>1.2.2</b>		<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	Aktiv
1.2.2.1	031000	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	Aktiv
1.2.2.2	032000	Grundstücke mit Schulen	Aktiv
1.2.2.3	033000	Grundstücke mit Wohnbauten	Aktiv
1.2.2.4	033100	Grundstücke mit Krankenhäusern	Aktiv
1.2.2.5	033200	Grundstücke mit Sozialen Einrichtungen	Aktiv
1.2.2.6	033300	Grundstücke mit Sportstätten	Aktiv
1.2.2.7	033400	Grundstücke mit Mehrzweck- und Messehallen	Aktiv
1.2.2.8	034000	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	Aktiv
<b>1.2.3</b>		<b>Infrastrukturvermögen</b>	Aktiv
1.2.3.1	041000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	Aktiv
1.2.3.2	042000	Brücken und Tunnel	Aktiv
1.2.3.3	043000	Gleisanlagen mit Streckenausr. und Sicherheitsanl.	Aktiv
1.2.3.4	044000	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Aktiv
1.2.3.5	045000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrs anl.	Aktiv
1.2.3.6	045100	Stromversorgungsanlagen	Aktiv
1.2.3.7	045200	Gasversorgungsanlagen	Aktiv
1.2.3.8	045300	Wasserversorgungsanlagen	Aktiv
1.2.3.9	045400	Abfallbeseitigungsanlagen	Aktiv
1.2.3.10	045500	Fernwärmeeanlagen	Aktiv
1.2.3.11	046000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	Aktiv
<b>1.2.4</b>	<b>051000</b>	<b>Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>	Aktiv
<b>1.2.5</b>		<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	Aktiv
1.2.5.1	061000	Kunstgegenstände	Aktiv
1.2.5.2	062000	Baudenkmäler	Aktiv
1.2.5.3	063000	Bodendenkmäler	Aktiv
1.2.5.4	064000	Sonstige Kulturgüter	Aktiv
<b>1.2.6</b>		<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	Aktiv
1.2.6.1	071000	Maschinen und technische Anlagen	Aktiv
1.2.6.2		Fahrzeuge	Aktiv
1.2.6.2.1	072100	Spezialfahrzeuge	Aktiv
1.2.6.2.2	072200	Fahrzeuge für den ÖPNV	Aktiv
1.2.6.2.3	072300	Sonstige Fahrzeuge	Aktiv
<b>1.2.7</b>	<b>081000</b>	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	Aktiv
<b>1.2.8</b>		<b>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	Aktiv
1.2.8.1	091000	Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau	Aktiv
1.2.8.2	095000	Anlagen im Bau	Aktiv

<b>1.3</b>		<b>Finanzanlagen</b>	Aktiv
<b>1.3.1</b>	<b>101000</b>	<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	Aktiv
<b>1.3.2</b>		<b>Anteile an assoziierten Unternehmen</b>	Aktiv
	111000	Anteile an assoziierten Unternehmen, Buchwert	Aktiv
	111100	Anteile an assoziierten Unternehmen, anteiliges Eigenkapital	Aktiv
	111200	Anteile an assoziierten Unternehmen, Stille Reserven	Aktiv
	111300	Anteile an assoziierten Unternehmen, Firmenwert	Aktiv
	111400	Anteile an assoziierten Unternehmen, anteilige nicht ausgeschüttete Gewinne	Aktiv
<b>1.3.3</b>	<b>112000</b>	<b>Übrige Beteiligungen</b>	Aktiv
<b>1.3.4</b>	<b>121000</b>	<b>Sondervermögen</b>	Aktiv
<b>1.3.5</b>	<b>141000</b>	<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>	Aktiv
<b>1.3.6</b>		<b>Ausleihungen</b>	Aktiv
1.3.6.1	131000	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Aktiv
1.3.6.2	132000	Ausleihungen an Beteiligungen	Aktiv
1.3.6.3	133000	Ausleihungen an Sondervermögen	Aktiv
1.3.6.4	134000	Ausleihungen von kommunalen Betrieben an Kommune	Aktiv
1.3.6.5	135000	Sonstige Ausleihungen	Aktiv
<b>2.</b>		<b>Umlaufvermögen</b>	Aktiv
<b>2.1</b>		<b>Vorräte</b>	Aktiv
<b>2.1.1</b>	<b>151100</b>	<b>Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Fertigungsmaterial</b>	Aktiv
<b>2.1.2</b>	<b>151200</b>	<b>Waren und Verkaufsgrundstücke</b>	Aktiv
<b>2.1.3</b>	<b>151300</b>	<b>Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen</b>	Aktiv
<b>2.1.4</b>	<b>151400</b>	<b>Fertige Erzeugnisse</b>	Aktiv
<b>2.1.5</b>	<b>152100</b>	<b>Geleistete Anzahlungen für Vorräte</b>	Aktiv
<b>2.2</b>		<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	Aktiv
<b>2.2.1</b>	<b>176900</b>	<b>Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital</b>	Aktiv
<b>2.2.2</b>		<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	Aktiv
	161000	Forderungen aus Gebühren	Aktiv
	210161	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Gebühren	Aktiv
	162000	Forderungen aus Beiträgen	Aktiv
	210162	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Beiträgen	Aktiv
	163000	Forderungen aus Steuern	Aktiv
	210163	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Steuern	Aktiv
	164000	Forderungen aus Transferleistungen	Aktiv
	210164	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Transferleistungen	Aktiv
	165000	Forderungen aus sonstigen ör. Forderungen	Aktiv
	210165	Wertberichtigungen auf Forderungen aus sonstigen ör. Forderungen	Aktiv
<b>2.2.3</b>		<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	Aktiv
	171000	Privatrechtl. Forderungen ggü. dem privaten Bereich	Aktiv
	210171	Wertberichtigungen auf Forderungen ggü. dem privaten Bereich	Aktiv
	172000	Privatrechtl. Forderungen ggü. dem öffentlichen Bereich	Aktiv
	210172	Wertberichtigungen auf Forderungen ggü. dem öffentlichen Bereich	Aktiv
	173000	Privatrechtl. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	Aktiv
	210173	Wertberichtigungen auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen	Aktiv
	174000	Privatrechtl. Forderungen gegen Beteiligungen	Aktiv
	210174	Wertberichtigungen auf Forderungen gegen Beteiligungen	Aktiv
	175000	Privatrechtl. Forderungen gegen Sondervermögen	Aktiv
	210175	Wertberichtigungen auf Forderungen gegen Sondervermögen	Aktiv
<b>2.2.4</b>		<b>Sonstige Forderungen</b>	Aktiv
	176000	Sonstige Forderungen	Aktiv
	210176	Wertberichtigungen auf sonstige Forderungen	Aktiv
<b>2.2.5</b>		<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	Aktiv
	178000	Sonstige Vermögensgegenstände	Aktiv
	179000	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung	Aktiv
	179100	Ausleihungen an verbundene Unternehmen (umgebucht)	Aktiv

	179200	Geleistete Anzahlungen im Anlagevermögen (umgebucht)	Aktiv
<b>2.3</b>	<b>146000</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	Aktiv
<b>2.4</b>	<b>181000</b>	<b>Liquide Mittel</b>	Aktiv
<b>3</b>	<b>191000</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)</b>	Aktiv
<b>4</b>	<b>192000</b>	<b>Aktive latente Steuern</b>	Aktiv
<b>5</b>	<b>193000</b>	<b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	Aktiv
<b>6</b>	<b>199000</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	Aktiv
<b>7</b>		<b>Verrechnung</b>	Aktiv
	199001	Verrechnung (001)	Aktiv
	199002	Verrechnung (002)	Aktiv
	199003	Verrechnung (003)	Aktiv
	199004	Verrechnung (004)	Aktiv
	199005	Verrechnung (005)	Aktiv
	999001	Verrechnung (901)	Aktiv
	999002	Verrechnung (902)	Aktiv
	999003	Verrechnung (903)	Aktiv
	999004	Verrechnung (904)	Aktiv
	999005	Übertrag IC-Partner	Aktiv
<b>8</b>	<b>199999</b>	<b>Nicht zugeordnete Betriebskonten (aktiv)</b>	Aktiv
<b>Überschr.</b>		<b>PASSIVA</b>	Passiv
<b>1</b>		<b>Eigenkapital</b>	Passiv
<b>1.1</b>		<b>Allgemeine Rücklage</b>	Passiv
<b>1.1.1</b>	<b>201110</b>	<b>Allgemeine Rücklage</b>	Passiv
<b>1.1.2</b>	<b>201120</b>	<b>Grundkapital, Stammkapital</b>	Passiv
<b>1.1.3</b>	<b>201130</b>	<b>Kapitalrücklage</b>	Passiv
<b>1.1.4</b>	<b>201140</b>	<b>Gewinnrücklagen</b>	Passiv
<b>1.1.5</b>	<b>201145</b>	<b>Neubewertungsrücklage</b>	Passiv
<b>1.1.6</b>	<b>201149</b>	<b>Sonstige Allgemeine Rücklage</b>	Passiv
<b>1.1.7</b>	<b>201150</b>	<b>Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>	Passiv
<b>1.1.8</b>		Verrechneter Geschäfts- oder Firmenwert	Passiv
	<b>209110</b>	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in den Konzerntöchtern	Passiv
	<b>209120</b>	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	Passiv
	<b>209130</b>	* Verrechneter Geschäfts- oder Firmenwert	Passiv
	<b>210160</b>	Verrechneter Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	Passiv
<b>1.2</b>	<b>203000</b>	<b>Sonderrücklagen</b>	Passiv
<b>1.3</b>	<b>204000</b>	<b>Ausgleichsrücklage</b>	Passiv
<b>1.4</b>		<b>Gewinnvortrag/Verlustvortrag</b>	Passiv
	<b>208100</b>	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	Passiv
	<b>208102</b>	* Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus Änderung GoF / Pass. UB	Passiv
	<b>208110</b>	Gewinnvortrag/Verlustvortrag (Umbuchung)	Passiv
<b>1.5</b>		<b>Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag</b>	Passiv
	<b>208200</b>	Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag	Passiv
	<b>208202</b>	* Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag aus Änderung GoF / Pass. UB	Passiv
<b>1.6</b>	<b>209000</b>	<b>* Übertrag Kettenkonsolidierung</b>	Passiv
<b>1.7</b>	<b>209050</b>	<b>Erstkonsolidierungs-Eigenkapital</b>	Passiv
<b>1.8</b>	<b>209100</b>	<b>Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellsch.</b>	Passiv
<b>1.9</b>	<b>209200</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	Passiv
<b>2</b>	<b>220000</b>	<b>Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>	Passiv
<b>3</b>		<b>Sonderposten</b>	Passiv
<b>3.1</b>	<b>231000</b>	<b>Sonderposten für Zuwendungen</b>	Passiv
<b>3.2</b>	<b>232000</b>	<b>Sonderposten für Beiträge</b>	Passiv
<b>3.3</b>	<b>233000</b>	<b>Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	Passiv
<b>3.4</b>	<b>234000</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	Passiv
<b>4</b>		<b>Rückstellungen</b>	Passiv
<b>4.1</b>	<b>251000</b>	<b>Pensionsrückstellungen</b>	Passiv
<b>4.2</b>		<b>Rückstellungen für Deponien und Altlasten</b>	Passiv

4.2.1	261000	Rückstellungen für Deponien	Passiv
4.2.2	262000	Rückstellungen für Altlasten	Passiv
<b>4.3</b>	<b>271000</b>	<b>Instandhaltungsrückstellungen</b>	Passiv
<b>4.4</b>		<b>Steuerrückstellungen</b>	Passiv
4.4.1	281100	Steuerrückstellungen	Passiv
4.4.1	281200	Passive latente Steuern aus Einzelabschlüssen	Passiv
<b>4.5</b>	<b>281000</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	Passiv
<b>5</b>		<b>Verbindlichkeiten</b>	Passiv
<b>5.1</b>	<b>301000</b>	<b>Anleihen</b>	Passiv
<b>5.2</b>		<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	Passiv
<b>5.2.1</b>	<b>321000</b>	<b>Verb. aus Krediten für Invest. von verbundenen Unternehmen</b>	Passiv
<b>5.2.2</b>	<b>322000</b>	<b>Verb. aus Krediten für Invest. von Beteiligungen</b>	Passiv
<b>5.2.3</b>	<b>323000</b>	<b>Verb. aus Krediten für Invest. von Sondervermögen</b>	Passiv
<b>5.2.4</b>		<b>Verb. aus Krediten für Invest. vom öffentlichen Bereich</b>	Passiv
	324100	Verb. aus Krediten für Invest. vom Bund	Passiv
	324200	Verb. aus Krediten für Invest. vom Land	Passiv
	324300	Verb. aus Krediten für Invest. von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Passiv
	324400	Verb. aus Krediten für Invest. von Zweckverbänden	Passiv
	324000	Verb. aus Krediten für Invest. vom sonstigen öffentlichen Bereich	Passiv
	324600	Verb. aus Krediten für Invest. von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Passiv
<b>5.2.5</b>		<b>Verb. aus Krediten für Invest. von Kreditinstituten</b>	Passiv
	324700	von Banken und Kreditinstituten	Passiv
	324800	von übrigen Kreditgebern	Passiv
<b>5.2.6</b>	<b>325000</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	Passiv
<b>5.3</b>		<b>Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	Passiv
	331100	Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung vom öffentlichen Bereich	Passiv
	331000	Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung vom privaten Kreditmarkt	Passiv
<b>5.4</b>	<b>341000</b>	<b>Verb. aus Vorgängen (Kreditaufn. wirtsch. gleich)</b>	Passiv
<b>5.5</b>	<b>351000</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	Passiv
<b>5.6</b>	<b>361000</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	Passiv
<b>5.7</b>		<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Passiv
	371000	Sonstige Verbindlichkeiten	Passiv
	379000	Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung	Passiv
<b>5.8</b>	<b>371100</b>	<b>Erhaltene Anzahlungen</b>	Passiv
<b>6</b>	<b>391000</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)</b>	Passiv
<b>7</b>	<b>399999</b>	<b>Nicht zugeordnete Betriebskonten (passiv)</b>	Passiv
<b>Überschr.</b>		<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	Ertrag
<b>Überschr.</b>		<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	Ertrag
<b>1</b>	<b>401000</b>	<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	Ertrag
<b>2</b>		<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	Ertrag
	<b>411000</b>	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ertrag
	<b>411100</b>	Erträge aus der Auflösung und dem Abgang von Sonderposten/Zuwendungen	Ertrag
<b>3</b>	<b>421000</b>	<b>Sonstige Transfererträge</b>	Ertrag
<b>4</b>		<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	Ertrag
	<b>431000</b>	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Ertrag
	<b>431100</b>	Erträge aus der Auflösung und dem Abgang von Sonderposten/Gebühren u. Beiträge	Ertrag
	<b>431200</b>	Erträge aus der Auflösung und dem Abgang von Sonderposten/Gebührenausschleich	Ertrag
<b>5</b>	<b>441000</b>	<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	Ertrag
<b>6</b>	<b>448000</b>	<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	Ertrag
<b>7</b>		<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	Ertrag
	451000	Sonstige ordentliche Erträge	Ertrag
	451500	Erträge aus Verkauf von Sachanlagen	Ertrag

	451510	Erträge aus Verkauf von immateriellen Verm.gegenst.	Ertrag
		Erträge aus Verkauf von Finanzanlagen	Ertrag
	451520	Erträge aus Verkauf von Finanzanlagen (Einzelabschlüsse)	Ertrag
	451525	Entkonsolidierungserfolg	Ertrag
	452000	Erträge aus der Auflösung und dem Abgang von sonstigen Sonderposten	Ertrag
	453000	* Erträge aus der Auflösung des pass. UB aus der Vollkonsolidierung	Ertrag
	459000	Differenzen aus der Aufwands- und Ertragselim.	Ertrag
<b>8</b>	<b>471000</b>	<b>Aktivierete Eigenleistungen</b>	Ertrag
<b>9</b>	<b>472000</b>	<b>Bestandsveränderungen</b>	Ertrag
<b>Summe</b>		<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	Ertrag
<b>Überschr.</b>		<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	Aufwand
<b>10</b>	<b>501000</b>	<b>Personalaufwendungen</b>	Aufwand
<b>11</b>	<b>511000</b>	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	Aufwand
<b>12</b>	<b>521000</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	Aufwand
<b>13</b>		<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	Aufwand
<b>13.0</b>	571000	Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	Aufwand
<b>13.1</b>		<b>Abschreibungen auf das Anlagevermögen</b>	<b>Aufwand</b>
<b>13.1.1</b>		<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgg.</b>	<b>Aufwand</b>
	571100	Abschr a.d. Geschäfts-/ Firmenwert a.d. Einzelabschlüssen	Aufwand
	571110	Abschr a.d. Geschäfts-/ Firmenwert a.d. Vollkons	Aufwand
	571120	Abschr. a.d. Gesch-/ Firmenwert a.d. Equity-Kons.	Aufwand
	571125	Abschreibungen auf selbstgeschaffene immat. Verm.gegenst.	Aufwand
	571130	Sonstige Abschreibungen auf immat. Verm.gegenst.	Aufwand
<b>13.1.2</b>		<b>Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen</b>	<b>Aufwand</b>
	571200	Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen	Aufwand
<b>13.1.3</b>		<b>Abschreibungen auf Finanzanlagen</b>	<b>Aufwand</b>
	571300	Abschreibungen auf Stille Reserven (Equity-Kons.)	Aufwand
	572100	Abschreibungen auf vollzukonsolidierende verbundene Unternehmen	Aufwand
	572200	Abschreibungen auf Sondervermögen	Aufwand
	572000	Sonstige Abschreibungen auf Finanzanlagen	Aufwand
<b>13.2</b>	<b>573000</b>	<b>Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens</b>	<b>Aufwand</b>
<b>14</b>	<b>531000</b>	<b>Transferaufwendungen</b>	Aufwand
<b>15</b>		<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	Aufwand
<b>15.1</b>	544100	<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	Aufwand
<b>15.2</b>		<b>Sonstige Steuern</b>	Aufwand
	544200	Sonstige Steuern	Aufwand
	544210	Nicht eliminierte Umsatzsteuer	Aufwand
<b>15.3</b>	544310	<b>Latente Steuern</b>	Aufwand
<b>15.4</b>	547000	<b>Aufwendungen aus Verlustübernahmen</b>	Aufwand
<b>15.5</b>		<b>Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	Aufwand
	549050	Verlust aus Abgängen des Sachanlagevermögens	Aufwand
	549060	Verlust aus Abgängen von imm.Verm.gegst.	Aufwand
	549070	Verlust aus Abgängen von Finanzanlagen	Aufwand
	549100	Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwand
	549200	Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskons.	Aufwand
<b>Summe</b>		<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	Aufwand
<b>Summe</b>		<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	Ertrag
<b>Überschr.</b>		<b>Finanzerträge</b>	Ertrag
<b>16</b>		<b>Erträge aus der Gewinnabführung/Verlustübernahme</b>	Ertrag
	465100	Erträge aus der Gewinnabführung	Ertrag
	465400	Erträge aus der Verlustübernahme	Ertrag
<b>17</b>		<b>Beteiligungserträge</b>	Ertrag
	<b>465210</b>	Beteiligungserträge von voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen	Ertrag
	<b>465230</b>	Beteiligungserträge von Sondervermögen	Ertrag

	<b>465200</b>	Beteiligungserträge von Sonstigen	Ertrag
<b>18</b>	<b>461000</b>	<b>Zinserträge</b>	Ertrag
<b>19</b>		<b>Sonstige Finanzerträge</b>	Ertrag
	465220	Beteiligungserträge von assoziierten Unternehmen	Ertrag
	465300	Erträge aus assoziierten Betrieben	Ertrag
	469100	Sonstige Finanzerträge	Ertrag
<b>Summe</b>		<b>Finanzerträge</b>	Ertrag
<b>Überschr.</b>		<b>Finanzaufwendungen</b>	Aufwand
<b>20</b>	<b>550100</b>	<b>Aufwendungen aus der Gewinnabführung</b>	Aufwand
<b>21</b>	<b>551000</b>	<b>Zinsaufwendungen</b>	Aufwand
<b>22</b>	<b>552000</b>	<b>Aufwendungen aus assoziierten Betrieben</b>	Aufwand
<b>23</b>		<b>Sonstige Finanzaufwendungen</b>	Aufwand
	559100	Sonstige Finanzaufwendungen	Aufwand
<b>Summe</b>		<b>Finanzaufwendungen</b>	Aufwand
<b>Summe</b>		<b>Gesamtfinanzergebnis</b>	Ertrag
<b>Summe</b>		<b>Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	Ertrag
<b>Überschr.</b>		<b>Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	Ertrag
<b>24</b>	<b>491000</b>	<b>Außerordentliche Gesamterträge</b>	Ertrag
<b>25</b>	<b>591000</b>	<b>Außerordentliche Gesamtaufwendungen</b>	Aufwand
<b>Summe</b>		<b>Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	Ertrag
<b>Überschr.</b>		<b>Nicht zugeordnete Betriebskonten</b>	Ertrag
<b>26</b>	<b>499999</b>	<b>Nicht zugeordnete Betriebskonten (Erträge)</b>	Ertrag
<b>27</b>	<b>599999</b>	<b>Nicht zugeordnete Betriebskonten (Aufwendungen)</b>	Aufwand
<b>Summe</b>		<b>Nicht zugeordnete Betriebskonten</b>	Ertrag
<b>Summe</b>		<b>Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag</b>	Ertrag
<b>28</b>	<b>901000</b>	<b>Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis</b>	Ertrag
<b>29</b>	<b>902000</b>	<b>Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>	Ertrag
<b>30</b>	<b>903000</b>	<b>Entnahmen/Zuführungen Kapitalrücklage</b>	Ertrag
<b>31</b>	<b>904000</b>	<b>Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage</b>	Ertrag
<b>Summe</b>		<b>Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust</b>	Ertrag